

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bann vom
10.10.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Stephan Mees

Erste/r Beigeordnete/r ohne Stimmrecht

Herr Stefan Schweitzer

Beigeordnete/r mit Stimmrecht

Herr Thomas Denzer

Ratsmitglied

Herr Patrick Berberich

ab 19:03 Uhr

Frau Bettina Eckels

Herr Hubert Germann

Herr Franz Gros

Herr Stefan Hübner

Herr Roman Makarenko

Herr Daniel Mees

Herr Christian Schneider

ab 19:06 Uhr

Herr Jan Schneider

Herr Jochen Schneider

Herr Karsten Wolf

Schriftführer/in

Frau Nicole Roos

Abteilung 1 - Personal und Organisation

Abteilung 4

Herr Christopher Bretscher

Abteilung 4 - Finanzen

Frau Christina Schirra

Abteilung 4 - Finanzen

Presse

An Rheinpfalz Redaktion

Herr Weller

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglied

Herr Markus Borst

Herr Thomas Kern

Herr Michael Klingel

Herr Richard Roschel

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 3

Der Vorsitzende und 13 Ratsmitglieder.

TOP 4

Der Vorsitzende und 11 Ratsmitglieder.

Ortsbürgermeister Stephan Mees übergibt wegen Sonderinteresse, gem. § 22 GemO, bei Beratung und Beschlussfassung über TOP 4, den Vorsitz an den Ersten Beigeordneten Stefan Schweitzer. Er rückt vom Sitzungstisch ab und begibt sich in den Zuhörerraum.

Ratsmitglied Jan Schneider rückt wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO vom Sitzungstisch ab und begibt sich in den Zuhörerraum.

TOP 5 bis TOP 10.2

Der Vorsitzende und 13 Ratsmitglieder.

Ortsbürgermeister Stephan Mees und Ratsmitglied Jan Schneider kehren zurück an den Sitzungstisch. Stephan Mees übernimmt wieder den Vorsitz der Sitzung.

Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:20 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bann sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Ortsbürgermeister Stephan Mees im Sitzungssaal des Gemeindehauses Bann versammelt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung um den TOP 7 „Installation der Urnenwand, Bereich oberes, mittleres Feld; hier: Designfestlegung“ zu erweitern. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Einwände gegen die geänderte Tagesordnung werden nicht erhoben.
Der Vorsitzende weist auf mögliches Sonderinteresse gem. § 22 GemO hin.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:07 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
Vorlage: BA/059/2016
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: BA/056/2016
4. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2011
Vorlage: BA/058/2016
5. Geschäftsordnung des Gemeinderates Bann
Vorlage: BA/060/2016
6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 6.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
 - 6.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen von Einwohnern vor.

TOP 2 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO Vorlage: BA/059/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Bann liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung erläutert.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende trägt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Es erfolgt keine Beschlussfassung.

Der Bericht zum Haushaltsvollzug, der Haushaltsquerschnitt sowie eine aktuelle Schuldenübersicht der Ortsgemeinde Bann liegen der Originalniederschrift als Anlage bei.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)

Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Vorlage: BA/056/2016

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlägigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Bann übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GSTB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Haupt- und Bauausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enth. 0

**TOP 4 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2011
Vorlage: BA/058/2016**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 110 GemO den Jahresabschluss 2011 nach den Grundsätzen der §§ 112 f GemO dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Allen Ratsmitgliedern wurden mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Rechenschaftsbericht des Ortsbürgermeisters über die Haushaltsführung, die Bilanz und der Anhang des Haushaltsjahres 2011 übersandt.

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss möge den Jahresabschluss 2011 prüfen und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge den geprüften Jahresabschluss 2011 der Ortsgemeinde Bann feststellen, die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis nehmen und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Bann für das Rechnungsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ortsbürgermeister Mees übergibt den Vorsitz an den Ersten Beigeordneten, Herrn Stefan Schweitzer. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Hubert Germann, berichtet über das Ergebnis der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2016 und trägt den Empfehlungsbeschluss vor. Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung wie vorgeschlagen einstimmig zu. Der Jahresabschluss 2011 wird festgestellt. Der Ortsbürgermeister (2011: Arnold Germann) und die Beigeordneten (2011: Stephan Mees und Jan Schneider) sowie der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl werden entlastet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Enth. 0 Befangen 2

**TOP 5 Geschäftsordnung des Gemeinderates Bann
Vorlage: BA/060/2016**

Sachverhalt:

Auf Grund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene (LGVDiBakE) ist die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bann vorzunehmen.

Für den Beschluss der Geschäftsordnung ist gem. § 37 Abs. 1 GemO die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Neufassung der Geschäftsordnung beraten und einen Empfehlungsbeschluss fassen.

Der Gemeinderat möge entsprechend beraten und beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Geschäftsordnung wie vom Haupt- und Bauausschuss empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enth. 0

TOP 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

- Die Bewilligung des Antrages auf Zuwendungen aus dem kommunalen Investitionsprogramm 3.0 wurde mündlich zugesagt. Die schriftliche Bestätigung wird bis Ende Oktober erwartet. Die Sanierung des Gemeinde-

hauses kann nächstes Jahr beginnen.

- Die Leichenhalle wird im Rahmen der geplanten Sanierungsarbeiten winterfest gemacht.
- Der Schäferhundeverein hat der Gemeinde zwei Bänke aus Eichenholz gestiftet, die auf dem Friedhof aufgestellt wurden.
- Die Fliesenarbeiten im Eingangsbereich der Leichenhalle wurden durch den Bürgerstammtisch fertiggestellt. Die Bänke wurden ebenfalls geschliffen und gestrichen.

Der Vorsitzende schließt um 19:35 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die Presse.

Stephan Mees

Vorsitzender

Nicole Roos

Schriftführerin